

Mitteilung nach § 5 UVPG über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Erweiterung der Erddeponie Hochholz

Baugrundstück: Flst. Nr. 1288, Gewann Hochholz, Gemarkung Möttlingen

Antragsteller: Stadt Bad Liebenzell, Kurhausdamm 2-4,

75378 Bad Liebenzell

Die Stadt Bad Liebenzell plant die Erweiterung der Erddeponie Hochholz. Es ist geplant, in den nächsten 20 Jahren 840.000 m³ aufzufüllen. Die Erweiterung schließt sich an die bestehende Deponie an und es sind drei Erschließungsabschnitte vorgesehen. Die Anschüttung soll auf einer Fläche von 2,85 ha der bestehenden Deponie erfolgen. Dadurch wird der Flächenbedarf der Erweiterung auf ca. 6,18 ha begrenzt. Die Erweiterung der Deponie und die Rekultivierung der verfüllten Abschnitte sollen stets sukzessive erfolgen.

Für das Vorhaben hat die Stadt Bad Liebenzell beim Landratsamt Calw den Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung gestellt. Für die Waldumwandlung wurde die erforderliche Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 12.3 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt zum Ergebnis, dass durch die Erweiterung der Erddeponie Hochholz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass die Auswirkungen für die relevanten Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Umsetzung von Schutzvorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen nicht als signifikant einzustufen sind. Es werden insbesondere für das Schutzgut Tier Vermeidungs-Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Schaffung von neuen Teichen als Ersatzhabitate, eine Umweltbaubegleitung oder das Anbringen von Nisthöhlen und Nistkästen vorgenommen.

Es wird festgestellt, dass für die Erweiterung der Erddeponie keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG und wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Landratsamts Calw zugänglich gemacht.

Calw, den 07.12.2020

Landratsamt Calw Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz